

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.05.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0376/23/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.06.2023	Hauptausschuss	-----
13.06.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Umsetzung der Denkmalbereichssatzung - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Anfrage der FDP zur Umsetzung der Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Wuppertal Cronenberg

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Die Große Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung für den Ortskern Cronenberg sind auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und Analysen der wesentlichen Elemente des Ortsbildes von Cronenberg, der Bauweisen, Formen und Gliederungen sowie der vorherrschenden Materialien und Farben entwickelt worden. Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung des besonders homogen gestalteten Ortskerns von Cronenberg. Der Gestaltungsspielraum der Satzung lässt nur bedingt verschiedene Variationsmöglichkeiten bei Materialien und Farben zu. Insbesondere das bergische-grün (RAL6005 – moosgrün) bezieht sich auf

Gebäudeelemente, die historisch gesehen immer in diesem Farbton gehalten wurden (wie Türen und Fensterläden) und soll eine Weiterreichung auf wesentlich andere Elemente verhindern, um das homogene Ortsbild dauerhaft zu erhalten.

Die Gestaltungssatzung wurde aufgrund dieser Anfrage und gesetzlicher Neuregelungen noch einmal überprüft. Die sich daraus ergebenden Änderungen sollen nach der Sommerpause 2023 mit der 1. Änderung der Gestaltungssatzung erneut in die politischen Gremien eingebracht werden.

Frage 1: § 6 (5) lässt nur Fensterrahmen in weißer Farbe zu. Warum werden für Gebäude mit nicht geschieferter Fassade auch graue bzw. anthrazitfarbene oder auch moosgrüne Fensterrahmen gestattet, da der Charme der alten Gebäude gerade auch vom Farbkontrast hell/dunkel herrührt und grün die Farbe Cronenbergs ist?

Antwort zu 1) Das typische und damit für die Region Bergisches Land geradezu identitätsstiftende Fachwerkhaus hat schwarze Balken sowie weiße Gefache und Fensterrahmen. Für den Ortskern von Cronenberg sind weiße Fensterrahmen prägend. Vorherrschend ist der Farbkontrast helle Fenster und dunkle Fassade und nicht dunkle Fenster mit heller Fassade. Dieser homogene Eindruck soll durch die ausnahmslose Zulassung von nur Fensterrahmen in weißer Farbe gesichert werden.

Frage 2: § 5 (6) regelt, dass Fassadensockel ausschließlich in regionaltypischem Naturstein oder verputztem Mauerwerk zulässig sind. Warum sind verputzte WDVS-Systeme nicht zulässig, wenn sie optisch von verputztem Mauerwerk kaum zu unterscheiden sind?

Antwort zu 2) Die Gestaltungssatzung soll mit der 1. Änderung entsprechend angepasst werden, so dass auch Sockel gedämmt werden können, die nicht aus Naturstein bestehen. Vorhandene Natursteinsockel dürfen nicht überstrichen, verputzt oder durch Dämmplatten überformt werden.

Frage 3: § 9 verbietet Dachflächenfenster im nicht stehenden Format. Gerade an Reihenhäusern im Satzungsbereich (Lindenallee, Hütter Straße) sind fast alle Gebäude mit in die Dachschräge integrierten Fenstern ausgestattet. Die Satzung führt dazu, dass bei allen Änderungen sukzessive Gauben eingebaut werden müssen. Hält die Stadt es nicht für sinnvoller, den bestehenden Status fortzuführen, statt über Jahrzehnte ein ungleichmäßiges optisches Bild zu generieren?

Antwort zu 3) Die Gestaltungssatzung lässt Dachflächenfenster ausschließlich im stehenden Format zu. In der Lindenallee und Hütter Straße sind stehende Fenster und keine liegenden Dachfenster vorhanden. Liegende Dachfenster sind generell sehr unüblich und sollen durch die Gestaltungssatzung nicht präferiert werden.



Stehendes Fensterformat



Liegendes Fensterformat

Frage 4: § 10 schreibt vor, dass Solar/PV-Anlagen nicht auf von öffentlichen Straßen sichtbaren Flächen montiert werden sollen. Warum wird hier nicht mit geringerer Eingriffstiefe und im Sinne des Klimaschutzes vorgeschrieben, dass Solar/PV-Anlagen sich

farblich an das Dach anpassen müssen (also i.d.R. komplett vollschwarze Module und eloxierte Montagesysteme)?

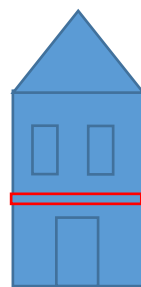
Antwort zu 4) Die Zulässigkeit von Solar/ PV-Anlagen soll im Zuge der 1. Änderung der Gestaltungssatzung auch auf die von öffentlichen Straßen sichtbaren Dachflächen ausgeweitet werden. Es werden Bedingungen zur Optik, Positionierung und Gliederung der Solar- und PV-Module formuliert, damit diese nicht in den Vordergrund treten und das Bild der Dachlandschaft beeinträchtigen.

Frage 5: § 10 (5) schreibt für Regenrinnen und Fallrohre vor, dass deren farbliche Gestaltung an die übrige Fassade anzupassen ist. Warum ist hier bergisch-grün nicht zulässig, obwohl es gerade auch bei etlichen der bereits denkmalgeschützten Gebäude als charakteristisches Gestaltungselement zu finden ist?

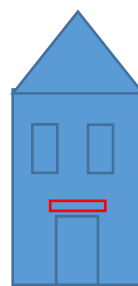
Antwort zu 5) Grüne Fallrohre und Regenrinnen sind im historischen Ortskern häufig bei typisch bergischen Häusern mit schiefergrauer Fassade vorhanden. Die Fallrohre sollen im Allgemeinen nicht auffallen und in den Hintergrund treten. Das bergische-grün bezieht sich auf Gebäudeelemente, die historisch gesehen immer in diesem Farbton gehalten wurden (wie Türen und Fensterläden). Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbildwirkung sollen mit der 1. Änderung der Gestaltungssatzung dann bergisch-grüne (RAL 6005 - moosgrün) Fallrohre und Regenrinnen bei Gebäuden mit der Fassadenfarbe schiefergrau, einer Naturschiefer- bzw. Fachwerkfassade zulässig sein.

Frage 6: Nach § 11 dürfen Vordächer nicht als Kragdächer ausgestaltet werden. Die 5 Reihenhäuser in der Hütter Str. wurden mit Kragdächern errichtet. Warum muss dies geregelt werden? Es ist für das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs zudem nicht förderlich, wenn es hier über Jahrzehnte ein Nebeneinander der verschiedenen Formen gibt.

Zu 6) Kragdächer werden ausgeschlossen, damit die Fassaden durchgehend in Erscheinung treten können und keine horizontale Gliederung erzielt wird, die zudem noch markant hervorsticht. Im Übrigen wurden im Geltungsbereich der Satzung keine Reihenhäuser mit Kragdächern angetroffen.



Kragdach



Vordach

Frage 7: §11 (4) lässt Markisen ausschließlich im Bereich Hauptstraße im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern zu. Ist wirklich beabsichtigt, keine Markisen auf (gartenseitigen) Balkonen zuzulassen und wenn ja warum?

Zu 7) Die Gestaltungssatzung soll in § 3 Sachlicher Geltungsbereich inhaltlich geändert werden, in dem die Satzung ausschließlich Regelungen zu den von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbaren äußeren baulichen Anlagen und Flächen vorgibt. Damit wären dann (nicht einsehbare Markisen) in den Gartenbereichen zulässig.

Frage 8: § 13 sieht für Einfriedungen nur Stahl und Eisenwerk in RAL 7016 (Anthrazitgrau) vor, Alternativ Staketen in reinweiß. Warum sind keine Einfriedungen in grüner Farbe zulässig, insb. in den Gartenbereichen? Woher kommt die Favorisierung und Farbvorgabe für Staketen, wo dies derzeit im Satzungsbereich kaum vorkommt?

Zu 8) wird ähnlich wie Punkt 1 gesehen. Einfriedungen in bergisch-grüner Farbe sind teilweise vorhanden, entstammen aber nicht dem historischen Kontext. Sie können einen starken Kontrast zum öffentlichen Raum und zu den vorhandenen Einfriedungen darstellen, weshalb weiterhin darauf verzichtet werden soll.

Frage 9: Das Farbkonzept in Anlage 1 lässt für Treppengeländer, Vordächer und Balkonbrüstungen nur Anthrazitgrau zu. Warum wird hier nicht auch grün oder auch Edelstahl zugelassen?

Zu 9) Treppengeländer in Edelstahl sollen im Zuge der 1. Änderung der Gestaltungssatzung zugelassen werden, da sie untergeordnet sind und nicht stark in Erscheinung treten. Für Gebäude mit Naturschiefer- oder Fachwerkfassade bzw. einer schiefergrauen Putzfassade sollen dann auch Treppengeländer in bergisch-grün (RAL 6005 - moosgrün) zulässig sein.

Frage 10: § 13 schreibt Balkonbrüstungen aus Mauerwerk oder mit senkrechten Eisenstreben vor. Warum wird diese Vorschrift nicht auf die Straßenseite der Gebäude beschränkt, da moderne Glasbrüstungen als Windschutz deutlich effizienter und auch energetisch sinnvoller sind?

Zu 10) Da sich der sachliche Geltungsbereich (wie unter Punkt 7 beschrieben) mit der 1. Änderung der Gestaltungssatzung nur noch auf von öffentlichen Straßen und Grünflächen einsehbare Gebäude und Flächen beziehen soll, wird die Frage hinfällig.

Frage 11: Die Fotodokumentation (Anlage 2) soll Teil des Beschlusses werden. Diese enthält 2 ½ Jahre alte Bilder. Welche rechtliche Wirkung geht von dieser Anlage aus?

Zu 11) Das Dokument wurde überprüft und auf den aktuellen Stand gebracht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.